

## Transkript Podcastfolge: Ist der Widerruf einer E-Mail möglich?

Ein Beitrag von Johannes Müller, Klaus Palenberg, Justin Rennert und Owen Mc Grath, 1. Februar 2023

Beschreibung:

Sei es im privaten Umfeld oder im beruflichen Bereich, E-Mails bestimmen unseren Alltag. Doch obwohl täglich weltweit Milliarden E-Mails versendet werden, ist die Rechtsprechung hierzu in Deutschland noch gar nicht stark ausgeprägt.

Das hat sich jetzt mit der Entscheidung des BGH zum Zugang von E-Mails etwas geändert. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter Johannes Müller und Nicolas John besprechen in dieser Folge die rechtlichen Grundlagen des postalischen Zugangs von Angeboten und zeigen die Unterschiede zum Versand von E-Mails anhand des Urteils auf. Dabei veranschaulichen sie, welche Auswirkungen rechtliche Grundlagen im Alltag haben und wie sich das am Ende auf den Umgang mit E-Mails im geschäftlichen Alltag auswirken kann.

Der in der Folge erwähnte Beitrag im DFN-Infobrief Recht 1/2023 findet sich [hier](#) ab Seite 5.

### Transkript

00:00:06 Voget

Weggeforscht – Der Podcast der „Forschungsstelle Recht“ im DFN.

00:00:14 Müller

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge. Mein Name ist Johannes Müller und gegenüber von mir steht mein geschätzter Kollege Nicolas John. Und wir wollen uns heute mit einer Entscheidung des BGH beschäftigen zum Zugang von Emails und das Schöne an dieser Entscheidung ist, dass es heute um wirklich rudimentäre Jura Basics gehen soll, also quasi Jura Stoff, mit dem sich schon jeder Erstsemester Studierende in den ersten Wochen seiner Vorlesung beschäftigt. Und das alles soll aber niemanden abschrecken, sondern wir wollen heute zeigen, wie alltäglich Jura sein kann und was das alles mit dem geschäftlichen Emailverkehr zu tun hat.

Aber zuerst was gibt's Neues?

00:00:50 Palenberg

Jeder hat das Recht zu erfahren, an wen seine personenbezogenen Daten weitergegeben werden: Mit seinem Urteil vom 12. Januar 2023 hat der Europäische Gerichtshof das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO geschärft. Die Richter haben entschieden, dass der einstige Artikel dahingehend auszulegen ist, dass Verantwortliche genaue Angaben zu Empfängern von Daten machen müssen, sobald ein Betroffener darüber Auskunft ersucht. Sollte dies den Verantwortlichen nicht möglich sein oder darf der Verantwortliche die Auskunft verweigern, reicht es hingegen aus, Angaben über die generelle Empfehlung Kategorie zu machen.

Anwaltliche Blog Beiträge müssen aktualisiert werden: Erstreitet ein Rechtsanwalt einen gerichtlichen Erfolg, wird dies meist umgehend auf der eigenen Homepage oder der Homepage der Kanzlei veröffentlicht. Das OLG Frankfurt entschied nun, sollte die vorhergegangene Entscheidung später

rechtskräftig aufgehoben werden, muss der Bericht nicht nachträglich gelöscht werden. Jedoch besteht ein Anspruch der Gegenseite darauf, dass der Beitrag in einem solchen Fall aktualisiert wird.

00:01:47 Müller

Und jetzt zum Hauptthema: E-Mails bestimmt mittlerweile ja schon seit Jahren unseren Alltag, egal ob wir E-Mails privat nutzen, also in Kontakt mit Freunden und Familien, oder ob wir diese im Geschäftsverkehr benutzen zur Kommunikation. Wegzudenken kann man diese aus unserem täglichen Leben nicht mehr, oder Nicolas?

00:02:03 John

Ja, stimmt genau und damit auch ein herzliches Hallo von meiner Seite. Als meistgenutzte Anwendung des Internets werden tatsächlich derzeit weltweit rund 333 Milliarden E-Mails pro Tag versendet, also eine wahnsinnig hohe Zahl.

00:02:15 Müller

Ja, und bei solchen unglaublichen Zahlen ist es dann umso verwunderlicher, dass quasi in unserer höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den juristischen Besonderheiten im E-Mail Verkehr bislang recht wenig gesagt wurde.

00:02:27 John

Ja, aber es ist eben bis jetzt so geblieben, weil jetzt hat endlich der BGH eine Entscheidung hierzu gemacht. Und sich eben mit der Frage des wirksamen Widerrufs einer Willenserklärung per E-Mail beschäftigt und insbesondere auch erörtert, wann eine E-mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach seiner Auffassung als zugegangen gilt.

00:02:44 Müller

Das ist wirklich spannend. Damit alle unsere Zuhörerinnen und Zuhörer die Bedeutung dieses Urteils gut nachvollziehen können, sollten wir uns aber zunächst einmal über die juristischen Grundlagen eines Vertragsschlusses unterhalten.

Unbewusst haben wir alle jeden Tag mehrfach mit diesen Grundlagen zu tun. Sei es also beim Kauf von Brötchen beim Bäcker oder bei der Fahrt mit einem Tagesticket im Bus oder dem Leihen von Geld von Freunden. Bei jedem dieser Geschäfte spielen die sogenannten Willenserklärungen eine Rolle und wie der Name schon vermuten lässt, dient sie der Kundgabe eines rechtlich bedeutsamen Willens.

00:03:15 John

Stimmt der Kauf der Brötchen beim Bäcker ist dabei ein sehr schönes Beispiel, weil bestellst du zum Beispiel an der Theke 5 Brötchen, so liegt genau darin eine Willenserklärung, also in diesem Fall ein Angebot. Nämlich, dass du 5 Brötchen kaufen möchtest, zum ausgezeichnet Preis. Wenn der Verkäufer, also der Bäcker, die Brötchen aushändigt, nimmt er in dem Moment dein Angebot an. Dieses Verhalten stellt ebenfalls eine Willenserklärung, namentlich eben dann die Annahme dar und infolgedessen haben die beiden Personen einen Kaufvertrag über die Brötchen zu dem angegebenen Preis geschlossen.

00:03:46 Müller

Und dieses Bäcker-Beispiel zeigt ja auch schön, dass Willenserklärungen nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder sogar auch die schlüssiges Verhalten, also konkludent, abgegeben werden können. Schließlich müssen wir nämlich auch bedenken, dass Verträge nicht immer, also Verträge wie zum Beispiel beim Brötchenkauf gemeinsam vor Ort, also unter Anwesenden, geschlossen werden, sondern häufig auch unter Abwesenden. Und unter Abwesenden wird eine Erklärung zum Beispiel abgegeben, wenn eine Partei einen Brief oder eben eine E-Mail verschickt, weil die andere Person sich nicht am selben Ort befindet.

00:04:16 John

Ja, und dass eine Willenserklärung unter Abwesenden abgegeben ist, bedeutet aber auch wiederum nicht, dass sie auch sofort wirksam wird. Und da jetzt müssen wir doch hier eine Norm nennen, weil die doch sehr zentral ist. Der § 130 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, also unser zentrales Werk im Zivilrecht, danach wird sie nämlich erst in dem Zeitpunkt wirksam und erheblich, in welchem sie dem Empfänger, also dem potenziellen Vertragspartner, wenn es ein Angebot zum Beispiel ist, zugeht. Das ist auch für die Entscheidung des BGH, der wir uns dann gleich nochmal zuwenden, besonders wichtig.

00:04:47 Müller

Genau und nach juristischer Definition, die man quasi im ersten Semester lernt, geht eine Willenserklärung dann zu zum Empfänger, wenn sie derart in den Machtbereich gelangt, dass der Empfänger unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Und stellen wir uns zum Beispiel vor, dass ein Bauunternehmer einem Grundstückseigentümer per Post einen schriftlichen Vertrag über den Bau eines Hauses zu einem bestimmten Preis übersendet. Und durch die Absendung des schriftlichen Vertragsangebots mit der Post, gibt der Bauunternehmer die Willenserklärung ab. Sie geht dem Grundstückseigentümer jedoch erst zu, wenn sie zu tagesüblichen Zeiten in den Briefkasten geworfen wird. Denn erst in diesem Zeitpunkt ist sie auch in seinen Machtbereich gelangt. Und dann ist sie wirklich zugegangen. Nicht wichtig ist dann, wann der Grundstückseigentümer das Angebot tatsächlich wahrnimmt. Ist der Grundstückseigentümer also zum Beispiel im Urlaub und kann seinen Briefkasten aus diesen Gründen nicht leeren und sich die Briefe anschauen, kann es zu der Situation kommen, dass das Angebot des Bauunternehmers, wenn es befristet ist, erlöscht, bevor der Grundstückseigentümer tatsächlich Kenntnis davon genommen hat. Unter normalen Umständen wäre der Grundstückseigentümer nämlich nicht im Urlaub gewesen, sodass der Bauunternehmer mit der rechtzeitigen Kenntnisnahme rechnen konnte. Neben dem § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB ist für das Urteil des BGH aber noch eine zweite Vorschrift entscheidend. Könntest du dir vorstellen, worauf ich hinaus möchte?

00:06:04 John

Ja, also für mich ist es jetzt nicht so schwierig, ich gehe davon aus, dass du § 130 Absatz 1 Satz 2 meinst.

00:06:10 Müller

Sehr gut! Und nach § 130 Absatz 1 Satz 2 kann der Erklärende seine Willenserklärung bis zum Zeitpunkt des Zugangs beim Erklärungsempfänger widerrufen. Kommen wir also wieder zu unserem Bauunternehmen zurück, sollte dieser nach Aufgabe des Vertragsangebots bei der Post bemerken, dass er sich beispielsweise verkalkuliert hat, könnte er persönlich zum Haus des Grundstückseigentümers fahren und ein korrigiertes Angebot in den Briefkasten werfen. Tut er dies, bevor die Post das falsche Angebot zugestellt hat, hat er das falsche Angebot wirksam widerrufen. Er könnte es aber auch einfach

mündlich, zum Beispiel telefonisch, widerrufen. Über die Voraussetzungen des Zugangs einer schriftlichen Willenserklärung über den Postweg, welche ich gerade dargestellt habe, ist man sich mittlerweile in der Lehre ziemlich einig. Und ganz anders sieht es dagegen aus, wenn quasi der Zugang einer Erklärung im IT-Bereich stattfindet, also etwa beim Zugang einer elektronischen und per E-Mail abgegebenen Willenserklärung im Geschäftsverkehr, stimmt's?

00:07:04 John

Ja, absolut richtig, da gehen die Meinungen bislang in der Rechtsprechung und der Literatur ziemlich auseinander. Also auf der einen Seite gibt es eine Meinung, die sagt, dass eine Willenserklärung per E-Mail dann zugegangen ist, sobald sie abrufbereit im Postfach des Empfangenden eingegangen ist. Die Gegenmeinung wiederum sagt, die Mail geht erst dann zu, wenn der Abruf im geschäftlichen Verkehr normalerweise erwartet werden kann, also wenn es nach dem üblichen Geschäftsablauf also üblich ist, dass dann die E-Mail zur Kenntnis genommen wird. Das ergibt den Unterschied, dass nach der erstgenannten Ansicht der Zugang der E-Mail erst dann am folgenden Geschäftstag als erfolgt gilt, wenn sie zur Unzeit, zum Beispiel mitten in der Nacht irgendwann eingeht. Also automatisch, sobald das Geschäft losgeht, dann gilt sie als zugestellt. Bei der anderen Meinung kommt es auf den Geschäftsablauf an sich an, sprich, da ist dann davon auszugehen, dass bis spätestens zum Ende der Geschäftszeit die E-Mail zugegangen sein muss. Aber wann im Laufe des Tages ist eben abhängig vom jeweiligen Geschäft.

00:07:58 Müller

Alles klar? Und welche Partei müssen vor Gericht beweisen, ob die E-Mail tatsächlich zugegangen ist?

00:08:04 John

Im Regelfall ist das die Absendepartei, weil beweispflichtig ist vor Gericht immer dann die Partei, die eine Tatsache vorträgt, welche von der gegnerischen Partei aber bestritten wird. Und nur dann muss man einen Beweis anführen und in der Praxis ist das eben meistens dann so, dass regelmäßig die Absenderpartei die Wirksamkeit des Zugangs einer Willenserklärung eben beweisen muss, um Erfolg im Prozess zu haben und daher wird es meistens die Absendepartei sein.

00:08:29 Müller

Alles klar, danke dir, dann haben wir glaube ich ganz gut die juristischen Hintergründe für das Urteil abgehandelt. Also, um das jetzt so ganz kurz prägnant zusammenzufassen: Dann kann man sagen, dass es bei Briefen zum Beispiel inzwischen anerkannt ist, dass ein Zugang dann vorliegt, wenn üblicherweise mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann, also, wenn üblicherweise zum Beispiel der Briefkasten geleert wird. Andersherum ist das gerade im elektronischen Bereich noch nicht abschließend geklärt, wann wirklich ein solcher Zugang vorliegt.

00:08:56 John

Ganz genau.

00:08:56 Müller

Dann kommen wir jetzt zum Urteil selbst.

00:08:57 John

Genau ja. Wie ich auch schon am Anfang gesagt habe, der BGH hat sich in seiner Entscheidung mit der Frage des wirksamen Widerrufs einer Willenserklärung per E-Mail beschäftigt und insbesondere auch in seinem Urteil erläutert, wann eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach seiner Auffassung als zugegangen gilt.

00:09:12 Müller

Und könntest du einmal kurz zusammenfassen, worum es in der Entscheidung ging?

00:09:16 John

Klar, ganz allgemein die Richter und Richterinnen mussten einen Streit zwischen einer Bauherrin und einer Fassadenbauerin entscheiden und nach den abgeschlossenen Bauarbeiten der Fassadenbauerin kürzte die Bauherrin die Rechnungen um einige Positionen. Ich denke mal, das ist ein ganz üblicher Vorgang, wenn es eben manchmal Differenzen gibt oder irgendwas abgewichen ist von der ursprünglichen Vereinbarung. Jedenfalls, damit war dann die Fassadenbauerin nicht ganz einverstanden und im Streit um diese Zahlungsdifferenzen unterbreitete die Fassadenbauerin der Bauherrin schließlich ein Vergleichsangebot über rund 14.000€ per E-Mail und genau diese E-Mail ging an einem Werktag und zu den üblichen Geschäftszeiten im Postfach der Bauherrin ein. 45 Minuten später wiederum schrieb die Fassadenbauerin eine zweite E-Mail mit dem Inhalt, dass eine abschließende Prüfung der Forderungen noch nicht erfolgt sei und die vorherige Email, also die erste gesandte Email daher nicht zu berücksichtigen sei. Stattdessen hat sie dann einige Tage später an die Bauherrin eine erneute Schlussrechnung über 22.000€, also nochmal über 8000,00€ mehr übermittelt.

00:10:12 Müller

Und wie hat dann die Bauherrin darauf reagiert?

00:10:15 John

Ja, die hat dann eine Woche nach dem ersten Vergleichsangebot die zuerst geforderten 14000,00€ gezahlt.

00:10:21 Müller

Okay, und dann vermute ich mal, dass es vor Gericht um die Differenz zwischen der gezahlten und der in der Schlussrechnung geforderten Summe ging, oder?

00:10:29 John

Ganz genau. Die Fassadenbauerin war natürlich weiterhin der Ansicht, dass sie aufgrund der Schlussrechnung, die sie als zweites gestellt hatte, noch 8000€ offen sein. Und diese verlangt sie nun vor Gericht von der Bauherrin.

00:10:40 Müller

Okay und wie ging das dann tatsächlich am Ende aus, also was hat das Gericht nun entschieden?

00:10:43 John

Naja, also sowohl vor dem Landgericht in Berlin als auch vor dem Kammergericht Berlin, also dem Instanzenzug in Berlin. Das ist nicht in allen Bundesländern genauso, aber vom Prinzip her gleich, hatte die Fassadenbauerin tatsächlich keinen Erfolg.

00:10:54 Müller

Und vor dem BGH? In der Revision hatte sie dann aber Erfolg?

00:10:57 John

Hätte man ja einfach so denken können, aber nein tatsächlich, ich kann das soweit mal vorwegnehmen, hatte sie nicht. Der BGH hat sich dann der Ansicht des Kammergerichts angeschlossen, wonach die Fassadenbauerin mit dem Vergleichsangebot per E-Mail über 14.000€ schon ein wirksames Angebot der Bauherrin abgegeben hat. Und an dieses sei sie dann eben auch gebunden.

00:11:16 Müller

Das heißt, die Fassadenbauerin hat durch ihre zweite E-Mail nicht die vorherige Willenserklärung aus der ersten E-Mail wirksam widerrufen?

00:11:23 John

Ganz genau. Davon sind die Richter und Richterinnen ausgegangen, nämlich, dass das Angebot der Bauherrin, also das Erste, diese erste E-Mail, wirksam zugegangen sei. Begründet haben sie das damit, dass eine E-Mail, welche im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mail-Server des Empfangenden abrufbereit zur Verfügung gestellt werde, auch zu diesem Zeitpunkt dem Empfangenden zugeht. Dass der Empfangende die E-Mail tatsächlich abrufen oder zur Kenntnis nimmt, sei für den Zugang dagegen nach Ansicht des BGH nicht erforderlich. Es genüge, dass die E-Mail durch die Abrufbereitschaft in den Machtbereich des Empfangenden gelangt sei, sodass er unter normalen Umständen diese E-Mail zur Kenntnis nehmen könnte.

Im vorliegenden Fall sei tatsächlich davon auszugehen, dass die erste E-Mail unmittelbar in den Machtbereich der Bauherrin gelangt sei, als sie zu den üblichen Geschäftszeiten, was soweit erstmal festgestellt worden ist, in den Machtbereich der Bauherrin gelangt sei.

00:12:12 Müller

OK also, das heißt, es wird angenommen, dass die erste E-Mail bereits zugegangen ist und das heißt gleichzeitig, dass durch den Zugang der zweiten E-Mail der erst 45 Minuten später erfolgte, die erste E-Mail nicht mehr widerrufen werden konnte.

00:12:27 John

Ganz genau und Widerruf zeichnet sich damit aus, dass er nur dann wirksam sein kann, wenn er vor oder gleichzeitig mit der Willenserklärung zugeht. Das haben wir schon geklärt und es war jetzt nicht mehr der Fall, wie du jetzt gerade richtig gesagt. Die erste Willenserklärung, also die erste E-Mail mit dem ersten Angebot war schon bereits zugegangen und konnte dann gar nicht mehr widerrufen werden. Nach Ansicht des BGH hat die Bauherrin das Angebot nicht widerrufen und damit wirksame Angebote der Fassadenbauerin über 14.000€ durch ihre Zahlungen stillschweigend, also sprich sie sagte nicht ausdrücklich „ich will das Angebot annehmen“, sondern sie hat einfach 14.000€ gezahlt und

hat es damit eben auch angenommen. Und einen Anspruch der Fassadenbauerin auf Zahlungen der weiteren 8000€ kann damit eben nicht mehr bestehen.

00:13:04 Müller

Okay, spannend, das heißt, dass dieses Urteil und deutlich weitergebracht hat bei der Frage, wann tatsächlich ein Zugang von einer E-Mail vorliegt. Und festzustehen scheint nun ja, dass der Zeitpunkt des Zugangs einer E-Mail zumindest in dem Moment vorliegt, in dem sie dem Erklärungsempfängenden abrufbereit auf seinem Mail-Server zur Verfügung gestellt wird und mit dem Abruf nach dem üblichen Geschäftsablauf gerechnet werden kann.

Schade finde ich allerdings, dass es offenbleibt, wann eine E-Mail außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugeht

00:13:33 John

Ja das stimmt, dass der BGH diese Frage offengelassen hat, liegt einfach daran, dass er nach den unangefochtenen Feststellungen in den vorangegangenen Verhandlungen des Berufungsgerichts davon ausgehen musste, dass der Bauherrin diese E-Mail eben zu den üblichen Geschäftszeiten zugegangen ist und damit konnte er darüber eben nicht mehr entscheiden.

00:13:51 Müller

Okay, dann bleibt uns wohl nichts Anderes übrig, als auf weitere Entscheidungen zu hoffen. Aber sag mal, wir haben uns ja ganz am Anfang damit auseinandergesetzt, wann ein Zugang bei analog versendeten schriftlichen Willenserklärungen vorliegt, erinnert dich diese Entscheidung jetzt ein bisschen daran?

00:14:06 John

Ja absolut. Der Versand einer E-Mail ist mit dem Versand eines Briefes, also dieser analogen versandt, die du jetzt gemeint hast hinsichtlich des Zugangs tatsächlich vergleichbar. Allerdings muss man trotzdem sagen, es ergeben sich hier schon klare Unterschiede zwischen E-Mails und Briefen einfach in der Praxis, weil die Folgeprobleme ganz andersartig sind. Zum Beispiel bei der Zustellung eines Briefes kann man mittels Einschreiben eben beweisen, dass er zugegangen ist. Der Eingang, einer E-Mail auf dem Posteingangsserver der empfangenden Personen lässt sich nicht so einfach vor Gericht beweisen und Anfang 2022 hat auch schon hier das Landesarbeitsgericht in Köln entschieden, dass das Risiko, dass die E-Mail den Empfänger nicht erreicht eben der Absendende trägt.

00:14:45 Müller

Aber es gibt eventuell die Möglichkeit von Lesebestätigungen. Glaubst du, dass die da Abhilfe verschaffen könnten?

00:14:49 John

Ja in gewissem Umfang schon. Sie kann als Beweis für den Zugang herangezogen werden. Das hat schon 2013 der BGH entschieden und wird auch aktuell zum Beispiel in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung so vertreten. Allerdings kann eine solche Lesebestätigung durch die empfangende Person technisch einfach verweigert werden. Manche Geräte machen es automatisch, zum Beispiel iPhone machen es wohl automatisch, aber am PC kann man einfach diese Übermittlung der

Empfangsbestätigung verneinen. Und daher stellt sie halt einfach kein rechtssicheres Mittel dar, den Zugang tatsächlich nachzuweisen.

00:15:18 Müller

Okay, schade, damit kommen jetzt auch langsam zum Ende, aber könntest du uns vorher noch einmal ganz kurz sagen, welche Konsequenzen wir nun für die Praxis aus diesem Urteil ziehen können?

00:15:26 John

Ja. Das Urteil verdeutlicht vor allem, wie wichtig es ist, auch seinen elektronischen Posteingang regelmäßig auf eingehende E-Mails zu prüfen. Und dabei sollte man auf keinen Fall den Spam Ordner vergessen, weil auch der gilt eben als Postfach.

Und das Urteil zeigt darüber hinaus, dass durch die schnelle Übermittlung eine E-Mail praktisch keinen Raum für einen möglicherweise erforderlichen Widerruf besteht, also das heißt die sendende Person sollte sich vor dem Versand einer wichtigen Willenserklärung über E-Mail stets Gedanken machen, ob die so stimmt, wie er sie übermitteln möchte. Und eigentlich muss man dann doch eher sagen, momentan ist es besser, das per Post zu verschicken, weil hier hat man aufgrund der langsameren Zustellung gegebenenfalls noch eine Widerrufsmöglichkeit als per E-Mail.

00:16:04 Müller

Vielen Dank, lieber Nicolas für diese praxisnahen Hinweise. Damit haben wir mal wieder richtig einen weggeforscht und allen, die sich noch intensiver mit dem Urteil und mit der Thematik beschäftigen können, kann ich den Infobrief von Nicolas aus dem Januar dieses Jahres empfehlen. Und zum Schluss bleibt mir nichts Anderes übrig, als ihnen für Ihre Aufmerksamkeit zu danken und auf Wiederhören zu sagen.

00:16:26 John

Ja, auch meinerseits. Tschüss.